

**Dr. Frank Westphal**

Rechtsanwalt und Steuerberater

Schifferstraße 210  
47059 Duisburg

Dr. Frank Westphal • Postfach 10 04 62 • 47004 Duisburg

**Institut der Wirtschaftsprüfer**  
Geschäftsstelle  
Postfach 320580  
40420 Düsseldorf

Tel: 0203 / 3000 1 - 275  
Fax: 0203 / 3000 1- 8275  
frank.westphal@pkf-fsl.de

per Fax 0211 – 4541 097

Duisburg, 13. März 2009

### **Änderungsvorschläge zum Entwurf IDW ES 6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf vom 1. August 2008 zu IDW ES 6: *Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten*.

Den Entwurf finde ich überaus gelungen. Er stellt auf hohem fachlichen Niveau dem Berufsstand sowie darüber hinaus interessierten Dritten einen Leitfaden für die Erstellung von Sanierungskonzepten zur Verfügung.

Inhaltlich möchte ich darauf hinweisen, dass m.E. der Verweis in Tz. 28 am Ende im Klammerzusatz auf § 49 WPO *zweite* Alternative fehl geht:

Die Tz. 28 beschäftigt sich mit der Frage, dass ein Wirtschaftsprüfer dann nicht an einer außergerichtlichen Sanierung mitwirken soll, wenn bereits Insolvenzantragsgründe vorliegen. Hierin kommt zum Ausdruck, dass der Wirtschaftsprüfer seine Tätigkeit zu versagen hat, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll. Dies regelt § 49 WPO *erste* Alternative, nicht die zweite Alternative.

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Frank Westphal • zugelassen am Landgericht Duisburg  
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und der Steuerberaterkammer Düsseldorf  
c/o PKF Fasselt Schlage Lang und Stoiz • Postfach 10 04 62 • 47004 Duisburg

Die verwiesene zweite Alternative des § 49 WPO regelt hingegen die Besorgnis der Befangenheit des Wirtschaftsprüfers. Diese Problematik ist aber bereits in der Form der Unabhängigkeit i.S.d. §§ 319, 319a HGB und der Berufssatzung in Tz. 24 behandelt, wonach die Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit der Tätigkeit als Abschlussprüfer unvereinbar ist.

Somit notwendige Änderung in Tz. 28 am Ende im Klammerzusatz:

.... (§ 49 WPO erste Alternative).“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Westphal

---

R E C H T S A N W A L T S T E U E R B E R A T E R